

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 25. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:
 - a) In der Überschrift des Vierten Teils wird das Wort „Zweitmitgliedschaften“ durch das Wort „Mitgliedschaftsrechte“ ersetzt.
 - b) § 9 erhält die Bezeichnung „Kommissionen“.
 - c) § 14 erhält die Bezeichnung „Prodekane und Prodekaninnen“.
 - d) Nach § 17b wird eingefügt: „§ 17c Weitere Mitglieder der Universität“.
 - e) Die Überschrift des Neunten Teils erhält folgende Fassung: „Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Vertretung der Promovierenden“.
 - f) Nach § 29 wird eingefügt: „§ 29a Vertretung der Promovierenden“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,“.
 - b) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,“.
 - c) Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 5.
 - d) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die vom Konvent der Promovierenden gem. § 29 Abs. 4 S. 2 gewählte Person gehört dem Senat als beratendes Mitglied an.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Senats“ der Zusatz „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4)“ ergänzt.
 - b) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ ersetzt durch das Wort „zehn“.
 - c) Am Ende von Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt: „²Die Mitglieder der Universitätsleitung, die Frauenbeauftragte der Universität und das Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 2 nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Im Verhinderungsfall gilt für die nicht universitätsangehörigen Mitglieder § 30 Abs. 7 S. 2.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Kommissionen

(1) Die Universitätsleitung kann zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2)¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. ²Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. ³Den ständigen Kommissionen sollen die Frauenbeauftragte der Universität und mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Studierenden stimmberechtigt angehören. ⁴Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Universitätsleitung.

(3)¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. ²Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der Beendigung der übertragenen Aufgaben.“

5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender,
2. sofern die Fakultät in Departments gegliedert ist, den Sprechern und Sprecherinnen der Departments,
3. den Prodekanen und Prodekaninnen,
4. den Studiendekanen und Studiendekaninnen.

²Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie mit beratender Stimme der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin an.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Prodekane und Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin wird in der von ihm oder ihr bestimmten Reihenfolge von den Prodekanen und Prodekaninnen vertreten.

(2)¹Der Fakultätsrat wählt die Prodekane und Prodekaninnen aus den Reihen der Professoren und Professorinnen der Fakultät; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Zahl der Prodekane und Prodekaninnen wird vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Ist der Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie, so ist der Sprecher oder die Sprecherin dieses Fachbereichs kraft Amtes Prodekan oder Prodekanin.“

7. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG einsetzen.“

8. § 17b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „an der Graduiertenschule der FAU“ ersetzt durch das Wort „hierfür“; nach den Worten „registriert sind“ wird der Zusatz „(Promovierende)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Mitglieder i.S.d. Abs. 1“ durch das Wort „Promovierende“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 BayHSchG bleiben unberührt.“

9. Nach § 17b wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 17c Weitere Mitglieder der Universität

(1)¹Die Universitätsleitung kann Personen, die an der Universität wissenschaftlich tätig sind, ohne Mitglieder im Sinne des Art. 17 BayHSchG oder des § 17b dieser Grundordnung zu sein, die Mitgliedschaft in der Universität verleihen. ²Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person und bedarf der Zustimmung derjenigen Einrichtung der Universität, an der die Person tätig ist. ³Die Universitätsleitung kann nach Anhörung der Erweiterten Universitätsleitung allgemeine Kriterien für eine Mitgliedschaft nach Satz 1 festlegen und die Verleihung der Mitgliedschaft in Anwendung dieser Kriterien an eine von ihr bestimmte Stelle delegieren.

(2)¹Mitglieder gemäß Absatz 1 sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen und Dienste der Universität wie die Mitglieder der Gruppe der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG) in Anspruch zu nehmen. ²Sie wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayHSchG mit.“

10. § 19 Abs. 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung: „⁴In Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts nimmt der Fachbereich Theologie die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wahr. ⁵Die Mitglieder des hierzu zu bildenden Gremiums (Berufungsrat) werden im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahlen in entsprechender Anwendung der für die Wahl der Fakultätsräte geltenden Vorschriften gewählt. ⁶Alle an der Universität hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der in Satz 4 genannten Fächer sind berechtigt, bei Entscheidungen des Berufungsrats stimmberechtigt mitzuwirken.“

11. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 und vier weiteren Mitgliedern, die vom Studentischen Konvent gewählt werden.“

12. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Die gewählten bzw. bestellten Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ²Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm an:

- a) die Mitglieder des Senats nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, sowie
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den Fakultätsräten (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b),
- c) die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in den von der Universitätsleitung oder vom Senat eingesetzten ständigen Kommissionen (§ 9 Abs. 2) und Ausschüssen (Art. 25 Abs. 4 BayHSchG) sowie im Wahlausschuss nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO,
- d) soweit für die Mitglieder nach Bst. a und c eine Ersatzvertretung bestellt oder gewählt ist, der jeweils erste Ersatzvertreter bzw. die erste Ersatzvertreterin, und
- e) die nach § 29a Abs. 2 gewählten Personen, soweit sie zur Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören.

³Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in die kollegialen Leitungen der Departments und der zentralen Einrichtungen bestellt sind, gehören sie dem Konvent mit beratender Stimme an. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe in weiteren Gremien der Universität und Frauenbeauftragte, die der Gruppe angehören, sollen als Gäste hinzugezogen werden.“

13. Nach § 29 wird folgende Regelung eingefügt:

„§ 29a Vertretung der Promovierenden

- (1) Unbeschadet der Mitgliedschaft in einer der Mitgliedergruppen gem. Art. 17 Abs. 2 BayHSchG werden die Interessen der Promovierenden durch gewählte Vertreter und Vertreterinnen (Promovierendenvertretung) wahrgenommen.
- (2) ¹Die Promovierenden jeder Fakultät wählen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl je einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. ³Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden vom Kanzler oder der Kanzlerin als Wahlleiter bzw. Wahlleiterin festgelegt; die Wahl soll zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen durchgeführt werden.
- (3) Der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat sollen der Promovierendenvertretung der Fakultät vor Entscheidungen, die die Interessen der Promovierenden wesentlich berühren, Gelegenheit zu Stellungnahme geben.
- (4) ¹Die nach Absatz 2 gewählten Personen bilden den Konvent der Promovierenden. ²Dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG) angehören, eine Person als beratendes Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 2 sowie deren Ersatzvertretung. ³Diese können dem Senat nicht zugleich als Mitglied nach § 7 Abs. 1 angehören.“

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist“ ersetzt durch die Worte „die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und mitwirkungsberechtigt ist“.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung: „¹Bei Verhinderung des Vertreters oder der Vertreterin einer Mitgliedergruppe, die in einem Kollegialorgan oder Gremium nur durch eine Person vertreten ist, nimmt die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO das Stimmrecht wahr. ²Wird eine Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung auf ein anderes Mitglied der gleichen Mitgliedergruppe übertragen. ³Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen; soweit dies dazu führen würde, dass die Stimmen einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder Gremium nicht in vollem Umfang wahrgenommen werden können, ist auch eine Stimmrechtsübertragung auf die als Ersatzvertretung bestellte Person bzw. auf die jeweils nächste nachrückende Person gem. § 17 BayHSchWO zulässig. ⁴Mitglieder, die dem Kollegialorgan oder Gremium kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfalle durch ihren Vertreter oder ihre Vertreterin in diesem Amt vertreten.“

15. § 38 wird ersatzlos gestrichen.

16. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „¹Für die Wahl der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gelten § 31 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 1 S. 1 bis 2 und Abs. 2 bis 7 entsprechend. ²Ort und Zeit der Wahl sind rechtzeitig vom Präsidenten oder der Präsidentin festzusetzen. ³Werden die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen gleichzeitig gewählt, so findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.“

17. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität gewählt.
- (2) ¹Aus jeder Fakultät ist je ein Vertreter oder eine Vertreterin zu wählen. ²Wählbar ist, wer der Fakultät, aus der der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. ³Wahlvorschläge zur Wahl nach Satz 1 können nur von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen eingereicht und unterzeichnet werden, die in der Fakultät wählbar sind, deren Vertreter oder Vertreterin zu wählen ist.
- (3) ¹Ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin wird aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Absatz 2 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Dabei werden Stimmen, die auf eine bereits nach Absatz 2 gewählte Person entfallen, nicht gezählt. ³Gesonderte Wahlvorschläge für die Wahl nach diesem Absatz sind nicht zulässig.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. ²Die sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe, deren Amtszeit zum 01.10.2013 beginnt, sind bereits bei den im Sommersemester 2013 durchzuführenden Wahlen zu berücksichtigen. ³Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Satz 1 bestehenden Kommissionen und Ausschüsse führen ihre Arbeit in der bisherigen Zusammensetzung fort, bis die Universitätsleitung bzw. der Senat eine Neuregelung beschließt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Februar 2013 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 2. April 2013 Nr. C 3-H2311.ERL/1/4.

Erlangen, den 25. April 2013



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 25. April 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. April 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2013.